

Nichtamtliche Lesefassung

Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 14. April 2009

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 11 vom 22. April 2009, S. 13)

1. Änderung vom 09. Februar 2010

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 3 vom 10. Februar 2010, S. 7)

2. Änderung vom 03. März 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 33)

Änderung vom 12. Dezember 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 18)

Änderung vom 18. Dezember 2012

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 30/2012 vom 20. Dezember 2012, Teil 2 S. 44)

Änderung vom 24. April 2015

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 12/2015 vom 28. April 2015, S. 7)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30.04. für das darauf folgende Herbst-/ Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- (a) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- (b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

- (c) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien; in Bezug auf die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. b) muss neben der Durchschnittsnote im eigenen System der jeweiligen Hochschule bei ausländischen Studienabschlüssen ein Nachweis über das jeweilige Notensystem des Studiengangs beigelegt werden. Folgende Informationen müssen bekannt gegeben werden: 1. Höchstnote im Notensystem des Studiengangs, 2. Mindestbestehensnote für den Studienabschluss im Notensystem des Studiengangs. Soweit die Hochschule derartige Angaben nachweislich nicht ausstellen kann, kann die Feststellung des Notensystems durch die Universität Mannheim vorgenommen werden. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung des Nachweises durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

(3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

(4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann bis zum 15. August nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (Master of Science, MSc) ist:

- (a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- (b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- (c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann gemäß § 20 Abs 5 HVVO dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
Der Bachelor-Abschluss bzw. die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- (d) ein „Letter of Motivation“ auf Englisch von maximal 500 Wörtern.
- (e) sehr gute englische Sprachkenntnisse. Als Nachweis wird anerkannt:
- eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung

- die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang
- Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse notwendig:
 - Test of English as a Foreign Language (Toefl):
 - Internet Based Test (IBT) mit mindestens 79 Punkten
 - Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten oder
 - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten.
 - International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test
 - Overall Band Score von mindestens 6,5
 - Verbal Score des GRE General Test oder GRE revised General Test
 - Verbal Score von mindestens 320 im GRE General Test
 - Verbal Score von mindestens 140 im GRE revised General Test

Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Über Ausnahmen der Erfordernisse (c) bis (e) entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens vier Hochschullehrern der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Aus deren Mitte bestimmt der Fakultätsrat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindesten zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang Volkswirtschaftslehre (Master of Science, MSc) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien erstellten Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

(a) eine hochschulinterne Gesamtbeurteilung durch die Mitglieder der Auswahlkommission:

Jeder Antrag auf Zulassung wird unabhängig von zwei Professoren, Juniorprofessoren, Emmy-Noether-Forschungsgruppenleitern, mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderten promovierten Wissenschaftlern, die an der Abteilung Volkswirtschaftslehre tätig sind, oder Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre nach der Eignung und Motivation für das angestrebte Masterstudium beurteilt. Hierbei wird jeweils einer der fünf Beurteilungswerte 1 bis 5 vergeben, wobei 1 der beste und 5 der schlechteste Beurteilungswert ist. Es wird ein Mittelwert aller Beurteilungen gebildet.

Die Beurteilung findet im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlprozesses statt, es gelten die Bestimmungen von § 4. Die Beurteilung erfolgt aufgrund von folgenden Unterlagen, die mit einzureichen sind:

- Ein „Letter of Motivation“ gemäß § 4 Abs. 1 lit d)
- Nachweis des Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen
- Der Nachweis zweier Gutachten, die über das Gutachtenformular der Zulassungsstelle durchgeführt werden. Ist es einem Bewerber in Folge eines Umstands, den dieser nicht zu vertreten hat, nachweislich unmöglich, Gutachten in dieser Art beizubringen, entscheidet die Auswahlkommission über ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen. Der Bewerber hat die Unmöglichkeit mit Stellung des Zulassungsantrags geltend und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. Die Frist des § 2 ist dabei zu beachten. Soweit ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen durch die Auswahlkommission festgelegt werden, setzt diese dem betroffenen Bewerber gegebenenfalls eine angemessene Frist, innerhalb der die ersatzweise zu erbringenden Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.
- Optional: ein vom Bewerber verfasster wissenschaftlicher Essay (von in der Regel bis zu 10 Seiten auf Englisch oder Deutsch)
- Optional: weitere Dokumente, die den bisherigen akademischen Werdegang belegen
- Optional: Nachweise über Auslandsaufenthalte sowie über berufspraktische Tätigkeiten, die besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation des Bewerbers geben
- Optional: Abiturnoten

(b) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigende Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

(2) Zunächst wird die Beurteilung gemäß § 7 Abs 1 lit a) zur Bildung einer Rangliste herangezogen. Bei Rangleichheit wird unter den betreffenden Bewerbern eine Rangliste aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gebildet.

(3) Besteht nach der Anwendung von Abs. 2 immer noch Ranggleichheit zwischen Bewerbern, gilt § 20 Abs 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

§ 9 der 1. Änderung vom 09. Februar 2010 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 03. März 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 24. April 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.